

# **Satzung der Gemeinde Evessen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl., Nr. 24/2005, S. 352) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Evessen vom 20.06.2006 folgende Satzung erlassen:

Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese auf Verwendung der männlichen Form und Bezeichnung.

## § 1 Allgemeines

1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Evessen. Sie dienen der Kommunikation und stehen für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungssatzung zur Verfügung. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Dorfgemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

2) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und deren Inventar richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

## § 2 Gegenstand der Benutzung

Gegenstand dieser Satzung sind folgende gemeindliche Anwesen:

- a) Dorfgemeinschaftshaus Evessen, Schulweg 4
- b) Dorfgemeinschaftshaus Gilzum, Bäckerberg
- c) Dorfgemeinschaftshaus Hachum, Am Teich

## § 3 Benutzungsberechtigte

1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen mit ihren Einrichtungen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle, religiöse, jugendfördernde Zwecke sowie für Familienfeiern zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

2) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen allen Einwohnern in der Gemeinde Evessen zur Verfügung. Auch auswärtigen Antragstellern können die Häuser für besondere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

## § 4 Benutzungsgenehmigung

- 1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch die Gemeinde, vertreten durch die mit der Verwaltung der Häuser beauftragten Personen (Verwalter), schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- 2) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d.h. möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei dem Verwalter zu beantragen. In besonderen Fällen trifft der Bürgermeister die Entscheidung.
- 3) Termine für turnusgemäße Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppierungen können für ein Jahr im Voraus vorgemerkt werden. Terminzusagen gelten ab sechs Monate vor der Veranstaltung als bindend.
- 4) Jugendliche Personen im Alter von unter 18 Jahren erhalten ein Benutzungsrecht unter der Voraussetzung, dass eine volljährige Person verantwortlich im Sinne der Satzung handelt und haftet.
- 5) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, wenn:
  - a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitpunkt bereits anderen zugesagt ist, oder
  - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.
- 6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen, Vereine oder Verbände durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Evessen über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser erhoben.

## § 6 Benutzungszeiten

Die Dorfgemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen können grundsätzlich von 13 Uhr bis 13 Uhr des Folgetages überlassen werden, es sei denn, es ergeben sich besondere Nutzungszeiten aus der Art der Veranstaltung.

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für die Vorbereitung und für das Aufräumen enthalten.

## § 7 Umfang der Benutzung

- 1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Einrichtungen und Räume ist untersagt.
- 2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Tische und Stühle, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4) Beschädigungen an den Einrichtungen, Gebäuden und Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Verwalter zu melden.
- 5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

## § 8 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer

- 1) Der Benutzer hat der Gemeinde bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein (Veranstaltungsleitung). Der Veranstaltungsleiter ist u.a. dafür verantwortlich, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
- 2) Der Benutzer hat auf seine Kosten
  - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
  - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- 3) Der Verwalter, Beschäftigte der Samtgemeinde Sickinge und Vertreter der Gemeinde Evessen sind berechtigt, überlassene Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 9 Hausrecht

Die Verwalter und der Bürgermeister üben jeweils gegenüber den Benutzern und den Besuchern das Hausrecht aus.

## § 10 Reinigungspflicht

- 1) Den Benutzern stehen die Räume, die Einrichtungen und das Zubehör zur Verfügung. Sie sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet.
- 2) Die leihweise Entnahme von Inventar oder Mobiliar ist nicht gestattet.
- 3) Die Reinigung der Einrichtungen und der Einrichtungsgegenstände erfolgt durch den Benutzer. Die Räumlichkeiten sind am Folgetag bis um 13.00 Uhr besenrein und in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.  
Ebenso hat der Benutzer nach der jeweiligen Veranstaltung die benutzten Außenanlagen unverzüglich, spätestens bis 13.00 Uhr des darauffolgenden Tages, zu reinigen und ordnungsgemäß wieder herzustellen.  
Die Endreinigung der Räume sowie der sanitären Anlagen erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
- 4) Wird diesen Verpflichtungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, so übernimmt die Gemeinde die Reinigung und erhebt von dem Benutzer eine Gebühr, die sich nach dem Aufwand der Reinigungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten bemisst. Die Berechnung und Festsetzung erfolgt nach der Satzung der Gemeinde Evessen über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser.

## § 11 Bedienung der technischen Anlagen

- 1) Die technischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur nach und entsprechend der Einweisung durch den Verwalter bedient werden.
- 2) Alle Benutzer sind zur Energiekosteneinsparung aufgerufen.

## § 12 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

- 1) Der Benutzer darf eigene Kulissen und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Verwalters in die zu benutzenden Räume einbringen.
- 2) Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## § 13 Bewirtschaftung

- 1) Für den Ausschank sämtlicher Getränke besteht eine Abnahmepflicht gegenüber dem Verwalter. Eine Abnahmepflicht für Speisen besteht nicht.
- 2) Die Verpflichtung des Benutzers etwaige behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen einzuholen, bleibt bestehen. Die Gemeinde kann sich im Einzelfall die Erlaubniserteilung nachweisen lassen.

## § 14 Haftung

1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern Räume, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Verwalter angemeldet werden.

2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3) Der Benutzer kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

4) Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen. Der Benutzer haftet insbesondere auch für Schlüsselverlust.

## § 15 Kenntnisnahme vor der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung hat der Antragsteller bzw. die vertretungsberechtigten Person des Antragstellers (Veranstaltungsleiter) schriftlich zu erklären, von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

## § 16 Rücktritt

Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde die Genehmigung unverzüglich zurücknehmen.

Der Benutzer hat eine beabsichtigte Änderung der Veranstaltungsart sofort mitzuteilen. Abgesehen von Absatz 1 kann die Gemeinde die Genehmigung zurücknehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen, oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 17  
Schlussbestimmungen

Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Über Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung und bei Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister. Weitergehende Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 18  
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Evessen vom 19.09.1995 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Gemeinde Evessen  
Evessen, den 21.06.2006

  
\_\_\_\_\_  
(Helge Güll)  
Bürgermeister

